

Georg Elser – Diktatur und Rechtsstaat

Aufgabe: Arbeitet den Unterschied zwischen NS-Diktatur und freiheitlich demokratischem Rechtsstaat heraus!

Damals	Heute
8.11.1939 Konstanz 20.45 Uhr Festnahme ca. 30 Meter vor der Grenze zur Schweiz. Verdacht: Fahnenflucht. 23.00 Uhr Fernschreiben aus München: alle Grenzstellen sind zu schließen und scharf zu überwachen.	Bedingungen für Festnahme / Verhaftung
Verhör in der Konstanzer Gestapo-Zentrale in der Mainaustraße 29 bis in den frühen Morgen.	Rechte eines Festgenommenen
9.11.1939 Verlegung nach München in die Staatspolizeileitstelle im Wittelsbacher Palais in der Briener Straße (Ecke Türkenstraße)	
11.11.1939 Erste Vernehmung durch die „Sonderkommission Bürgerbräuattentat“, Gegenüberstellung mit dem Personal des Bürgerbräukellers.	Höchstdauer einer vorläufigen Festnahme
12.11.1939 Verhör und Misshandlung unter Beteiligung von Heinrich Himmler, Reichsführer SS und Chef der Dt. Polizei.	Anordnung Untersuchungshaft
13.11.1939 Erstes Geständnis in der Nacht zum 14.11.1939.	
15.11.1939 Schriftliches Geständnis	Anklageerhebung
16.11.1939 Verlegung nach Berlin Geheimes Staatspolizeiamt, Prinz-Albrecht-Straße.	
19.-23.11.1939 Zweite Vernehmung bei der Gestapo in Berlin. Davon liegt das Vernehmungsprotokoll vor.	Zulassung zum Prozess
22.11.1939 offizielle Berichterstattung über Georg Elser als Attentäter. Anschließend Isolierhaft und Folterungen im Obergeschoss der Zentrale.	Strafgerichtsverfahren
Anfang 1941 Verlegung als Sonderhäftling in das KZ Sachsenhausen nördlich von Berlin.	
Anfang 1945 Verlegung als Sonderhäftling in das KZ Dachau bei München in Kommandanturarrest (= „Bunker“ = Gefängnis im KZ).	Strafvollzug
5.4.1945 Mordbefehl aus Berlin	
9.4.1945 Ermordung durch Genickschuss vor dem Krematorium in Dachau, anschließend verbrannt, Asche im Gelände verstreut. Georg Elser hat kein Grab .	Was geschieht, wenn Misshandlungen durch Polizisten / Vollzugsbeamte stattgefunden haben?

Keine Todesstrafe – Warum?

Josef Seibold, 89551 Königsbronn

Material für den Vergleich Terrorstaat mit Rechtsstaat am Beispiel des Widerstandskämpfers Georg Elser

Rechtliche Grundlagen im NS-Staat

Weimarer Verfassung Artikel 48 (Auszug)

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

„Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933. (Auszug)

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen, sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzzulässigkeit. ...

„Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933 („Ermächtigungsgesetz“) Auszug

Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden ...

Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt. ...“

„Gesetz über die Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigster Artikel

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.

Berlin, den 3. Juli 1934.

„Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs“ vom 1. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

Verhörpraxis (Auszug):

Willi Schwenk, Arbeiter im Steinbruch Königsbronn und Gehilfe des Sprengmeisters, sagte über die Verhöre durch die Gestapo im Königsbronner Rathaus: „Man packte mich gleich am Kittel und schüttelte mich durch. Ich hatte eine ungemaine Angst. Mit mir wurden alle Mitarbeiter des Steinbruchs verhört. Meist waren die Vernehmenden zu dritt. Jeder im Ort hatte panische Angst, dass er zu den Verhören hinzugezogen wird. Sie gingen dabei äußerst radikal rücksichtslos und brutal vor. Meinem ärgsten Feind wünsche ich diese Behandlung nicht. Man wurde behandelt wie wenn man selbst das Attentat durchgeführt hätte. Ich habe so etwas noch nie erlebt, noch nie gehört und noch nie gesehen, mit was für einer Rücksichtslosigkeit sie vorgegangen sind. Sie wollten mit aller Gewalt etwas herausbringen. Sie haben uns solche Angst gemacht, dass man sich schier in die Hose machte, wenn man zu den Verhören musste.“

(Quelle: Ein Blick ins Archiv, Schriftenreihe der Erinnerungs- und Forschungsstätte Georg Elser Königsbronn, Nr. 11, S.17)

Der Mordbefehl (Auszug)

Auch wegen unseres besonderen Schutz-
häftlings "Eller" wurde erneut an höchster Stelle
Vortrag gehalten. Folgende Weisung ist ergangen:
Bei einem der nächsten Terrorangriffe
auf München bzw. auf die Umgebung von Dachau ist
angeblich "Eller" tödlich verunglückt.
Ich bitte, zu diesem Zweck "Eller" in
absolut unauffälliger Weise nach Eintritt einer
solchen Situation zu liquidieren. Ich bitte be-
sorgt zu sein, dass darüber nur ganz wenige Per-
sonen, die ganz besonders zu verpflichten sind,
Kenntnis erhalten. Die Vollzugsanzeige hierüber
würde dann etwa an mich lauten:
"Am anlässlich des Terroran-
griffs auf wurde u.a. der
Schutzhäftling "Eller" tödlich ver-
letzt."

(Quelle: <http://www.georg-elsler.de/dok/index.html>)

Rechtliche Grundlagen Bundesrepublik

Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (Strafprozessordnung)

1. Recht auf rechtliches Gehör

Das Recht, sich zu verteidigen, kann nur derjenige wirksam und umfassend ausüben, der über die gegen ihn gerichteten Beschuldigungen informiert ist. Der Beschuldigte ist daher von den Ermittlungsbehörden über die gegen ihn bestehenden Verdachtsmomente zu unterrichten.

2. Recht auf Belehrung

Der Beschuldigte muss zunächst darüber belehrt werden, dass er sich nicht zur Sache äußern muss. Der Beschuldigte muss ferner darauf hingewiesen werden, dass er berechtigt ist, einen Verteidiger beizuziehen. Bei ausländischen Beschuldigten muss zu Beginn der Vernehmung außerdem darauf hingewiesen werden, dass diese konsularischen Beistand in Anspruch nehmen können. Erfolgte diese Belehrung nicht, so ist die Aussage des ausländischen Beschuldigten im späteren Strafprozess nicht verwertbar, wenn die Verteidigung der Verwertung wirksam widerspricht.

3. Aussageverweigerungsrecht

Der Beschuldigte kann selbst entscheiden, ob er sich zu dem Tatvorwurf äußert oder lieber schweigt. Er muss sich insbesondere nicht selbst belasten. Entscheidet sich der Beschuldigte zu einer Aussage, so besteht für ihn grundsätzlich nicht die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zum Sachverhalt zu machen.

4. Anspruch auf rechtsstaatliche Vernehmungsmethoden

Um das Recht des Beschuldigten auf Aussagefreiheit wirkungsvoll zu sichern, verbietet das Gesetz bestimmte Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO). Zu den unzulässigen Methoden gehören unter anderem Misshandlung, Ermüdung, Quälerei, Täuschung oder Hypnose. Selbst wenn sich der Beschuldigte mit einer dieser Vernehmungsmethoden einverstanden erklärt hat, bleiben diese unzulässig und die dadurch erlangten Aussagen unverwertbar.

5. Recht zur Stellung von Beweisanträgen

Der Beschuldigte ist auch außerhalb der Hauptverhandlung zur Stellung von Beweisanträgen berechtigt (§ 166 Abs. 1 StPO).

Der Verteidiger

Der Beschuldigte ist berechtigt, sich in jeder Lage des Strafverfahrens der Hilfe von bis zu drei Verteidigern zu bedienen. Eine der schärfsten „Waffen“ des Verteidigers ist dessen Recht auf Akteneinsicht. Anders als der Beschuldigte selbst hat der Verteidiger das Recht, Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen. Der Rechtsanwalt erhält die kompletten Akten.

(Quelle: http://www.anwalt.de/rechtstipps/die-rechte-des-beschuldigten-im-ermittlungsverfahren_021294.html)